



BAG Verfahrenspflegschaft
für Kinder und Jugendliche e.V.

Verfahrenspfleger oder Verfahrensbeistand - (k)eine substantielle Veränderung?

Fachtag am 22. Mai 2008 in Kiel
Dr. Manuela Stötzel, Berlin

Gliederung



- Verfahrenspfleger gem. § 50 FGG
- Problemfelder
- Lösungen: Verfahrensbeistand gem. § 158 FamFG
- Neue und verbleibende Problemfelder
- Die BAG Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e. V.

Verfahrenspfleger gem. § 50 FGG („Anwalt des Kindes“)



- In Kraft getreten am 1.7.1998 im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform
- Ziel: „... dass die eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden und das Kind damit nicht zu einem bloßen Verfahrensobjekt wird.“ (Begründung der Bundesregierung)
- Inhalt: § 50 Abs. 1 FGG: „... zur Wahrnehmung seiner Interessen ...“
- Hintergrund:
 - Verpflichtung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 (Art. 9 und 12)
 - Ausländische Vorbilder: Rechtsvergleichendes Gutachten
 - Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

§ 50 FGG:

Verfahrenspfleger für das Kind



BAG Verfahrenspflegschaft
für Kinder und Jugendliche e.V.

- (1) Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.
- (2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn
 1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
 2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder
 3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 BGB) oder von dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder Umgangsberechtigten (§ 1682 BGB) ist.Sieht das Gericht in diesen Fällen von der Bestellung eines Pflegers ab, so ist dies in der Entscheidung zu begründen, die die Person des Kindes betrifft.
- (3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.
- (4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht aufgehoben wird,
 1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
 2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.
- (5) Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers bestimmen sich entsprechend § 67a.



Problemfelder

1. Werden zu wenig und zu spät Verfahrenspfleger bestellt?
2. Wer ist Verfahrenspfleger?
3. Ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers anfechtbar?
4. Was ist der genaue Tätigkeitsbereich des Verfahrenspflegers – und was wird vergütet?



Auszug aus dem Gesetzentwurf zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit/1

§ 158 Verfahrensbeistand

- (1) Das Gericht **hat** dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen **geeigneten** Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.
- (2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,
 1. **wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und dies beantragt,**
 2. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
 3. in Verfahren nach den §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die **teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge** in Betracht kommt,
 4. wenn eine **Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut** es sich befindet,
 5. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben oder
 6. wenn der **Ausschluss oder eine Beschränkung des Umgangsrechts** in Betracht kommt.



Auszug aus dem Gesetzentwurf zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit/2

- (3) Der Verfahrensbeistand **ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.** Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die **Bestellung** eines Verfahrensbeistands **oder deren Aufhebung** sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind **nicht selbständig anfechtbar.**
- (4) Der Verfahrensbeistand hat das **Interesse des Kindes festzustellen** und im gerichtlichen Verfahren **zur Geltung zu bringen.** Er hat das Kind **über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren.** Zur Erfüllung seiner Aufgaben **kann er auch Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken.** Der Verfahrensbeistand **kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen.** Er ist **nicht gesetzlicher Vertreter** des Kindes.
- (5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.
- (6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,
 1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
 2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.
- (7) Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Verfahrensbeistands gilt § 277 entsprechend.
- (8) Dem Verfahrensbeistand sein keine Kosten aufzuerlegen.

Problemfelder: Lösungen des Gesetzgebers



1. Werden zu wenig und zu spät Verfahrenspfleger bestellt?
hat zu bestellen – in geregelten Fällen
so früh wie möglich
2. Wer ist Verfahrenspfleger?
„geeignet“ soll er sein
3. Ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers anfechtbar?
nein
4. Was ist der genaue Tätigkeitsbereich des Verfahrenspflegers – und was wird vergütet?
Interesse des Kindes in das Verfahren einbringen,
umfassende Information des Kindes, auch Gespräche
mit Eltern und Bezugspersonen, an einvernehmlicher
Regelung mitwirken

Problemfelder: Einwände des Bundesrates



1. Werden zu wenig Verfahrenspfleger bestellt?
hat zu bestellen – in geregelten Fällen
bestellt, soweit zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich, keine
Regelbeispiele, in der Praxis selten effektiver Nutzen für das Kind
so früh wie möglich
2. Wer ist Verfahrenspfleger?
„geeignet“ soll er sein
3. Ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers anfechtbar?
nein
4. Was ist der genaue Tätigkeitsbereich des Verfahrenspflegers – und was
wird vergütet?
Interesse des Kindes in das Verfahren einbringen, umfassende
Information des Kindes, auch Gespräche mit Eltern und
Bezugspersonen, an einvernehmlicher Regelung mitwirken
unter Umständen kann das Gericht im Einzelfall die Aufgabe übertragen,
auch Gespräch mit Eltern oder Bezugspersonen zu führen, Gericht hat
Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen

Neue und verbleibende Problemfelder:



BAG Verfahrenspflegschaft
für Kinder und Jugendliche e.V.

1. Zahl der Bestellungen
2. Vergütung (evtl. pauschal oder RVG)
3. „Geeignet“: Qualifikation
4. Aufgabe: Vertretung subjektiver und wohlverstandener Interessen
5. Der Verfahrensbeistand im beschleunigten Verfahren



BAG Verfahrenspflegschaft
für Kinder und Jugendliche e.V.

1. Zahl der Bestellungen

(Quelle: Statistisches Bundesamt, abgeschlossene Verfahren)

	Deutschland	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder
1999	2.544	1.977	567
2000	3.757	2.921	836
2001	5.483	4.409	1.074
2002	6.418	5.132	1.286
2003	7.121	5.577	1.544
2004	7.868	6.174	1.721
2005	8.765	6.917	1.848
2006*	12.525	9.855	2.670

* Im Jahr 2006 wurden erstmals Verfahrenspfleger nach §50 FGG und nach §70 FGG statistisch zusammengefasst.

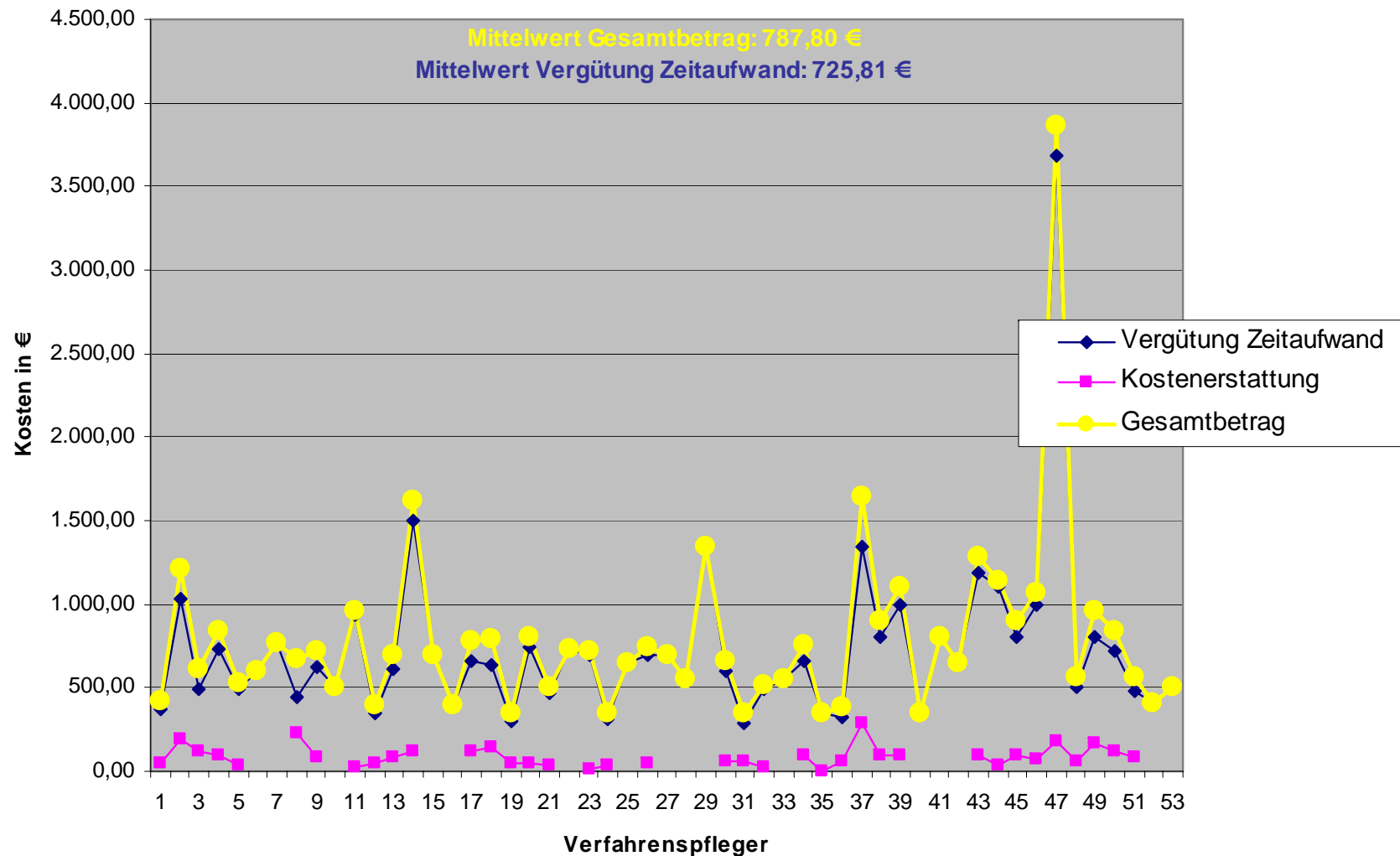
2. Vergütung

(Quelle: Mitgliederbefragung der BAG)



BAG Verfahrenspflegschaft
für Kinder und Jugendliche e.V.

Verfahrenspflegschaft: durchschnittliche Kosten (1 Kind, ohne MwSt)



2. Vergütung

(Quelle: Forschungsprojekt an der TU Berlin)



BAG Verfahrenspflegschaft
für Kinder und Jugendliche e.V.

Verteilungsmaße der vom Verfahrenspfleger nach § 50 FGG in Rechnung gestellten Kosten im Vergleich der Amtsgerichte (in Euro, ohne MwSt)						
OLG	Brandenburg			Karlsruhe		
Amtsgericht	A	B	C	D	E	F
Mittelwert	373	367	359	889	876	1049
Median	281	265	340	417	853	919
Minimum	76	70	45	16	246	79
Maximum	1254	1124	930	2422	2184	3826

3. Geeignetheit: Qualifikation



Auszug aus der Satzung der BAG:

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die über eine juristische, pädagogische oder psychosoziale Grundausbildung verfügt und eine von der BAG Verfahrenspflegschaft anerkannte Weiterbildung zur VerfahrenspflegerIn erfolgreich abgeschlossen hat sowie berufsmäßig Verfahrenspflegschaften für Kinder oder Jugendliche durchführt. Über davon abweichende Einzelfälle entscheidet der Vorstand. Das Mitglied verpflichtet sich, die Standards für VerfahrenspflegerInnen der BAG einzuhalten.

Auszug aus den Weiterbildungsrichtlinien der BAG:

- **Zielsetzung**
Das Ziel der Weiterbildung ist die Befähigung zur unabhängigen und qualifizierten Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren.
- **Zugangsvoraussetzungen**
Die Teilnahme an der Weiterbildung setzt in der Regel eine juristische, pädagogische oder psychosoziale Grundausbildung sowie Praxis in diesen Feldern voraus.
- **Auswahlverfahren**
Die grundständigen Ausbildungen und Praxisanteile müssen von den TeilnehmerInnen schriftlich mit Qualifikationsnachweisen und Zeugnissen gegenüber dem Weiterbildungsträger belegt werden. Ein Führungszeugnis, das nicht älter als zwei Monate sein darf, muss eingereicht werden. Insbesondere wer Straftaten zum Nachteil von Kindern begangen hat oder kein Führungszeugnis vorlegen kann, wird von der Weiterbildung ausgeschlossen.
- **Weiterbildungsgruppen**
Die Anzahl der Personen in den Weiterbildungsgruppen soll nicht 25 Personen übersteigen.
- **Zeitlicher Umfang**
Die Weiterbildung muss mindestens 150 Unterrichtsstunden (ohne Supervision) umfassen.

4. Vertretung subjektiver und wohlverstandener Interessen



BAG Verfahrenspflegschaft
für Kinder und Jugendliche e.V.

- Standards für VerfahrenspflegerInnen der BAG
- Wie erlebt das Kind die Verfahrenspflegschaft? (Stötzel 2005)
 - „Ein Verfahrenspfleger...
 - ist wie ein Anwalt für Kinder, jemand der ihre Meinung und das Wohl des Kindes aus seiner Sicht vertritt.
 - vertritt die eigene Meinung bei Gericht für dich, weil man selber noch zu jung ist, um einen eigenen Anwalt zu haben.
 - ist der Anwalt der Kinder und kümmert sich um die Kinder bei Gerichtsverfahren und Streit der Eltern um das Sorgerecht. Er hört die Meinung der Kinder an und versucht beim Richter die Meinung zu vertreten.
 - ist eine Person vom Richter, die dir verspricht zu helfen und es dann doch nicht tut.“
 - „Ich fand...
 - gut, dass mein Verfahrenspfleger immer da war und mir geholfen hat, sich mit den Eltern zu verständigen. Schlecht war, dass der Verfahrenspfleger einem juristisch nicht weiterhelfen konnte.
 - , dass wir zu persönlichen Gesprächen immer gut klargekommen sind. Zum Schluss hat er dann doch nur dem Richter zu Munde geredet.
 - gut, dass mein Verfahrenspfleger mir immer aufmerksam zugehört hat, mich verstanden hat - bzw. mir das Gefühl gegeben hat - und meine Meinung gut vertreten hat.
 - es erfreulich, dass er immer eine Antwort auf meine Fragen hatte und mich immer verstanden hat. Man konnte mit ihm über alles reden und ihm gut Gefühle schildern.“

5. Der Verfahrensbeistand im beschleunigten Verfahren



Gesetzentwurf:

- „ist so früh wie möglich zu bestellen“
- Ausbau und Stärkung des Rechtsinstituts

Vorschlag der BAG zu

§ 155 FamFG (Vorrang- und Beschleunigungsgebot):

- (1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen. **Die Frage der Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist umgehend zu prüfen.**
- (2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sachen mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt **und den Verfahrensbeistand** an. Eine Verlegung...

Die BAG Verfahrenspflegschaft



- Präambel: Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V. vereinigten Personen respektieren die eigenständigen und wohlverstandenen Interessen von Kindern und Jugendlichen und verpflichten sich deshalb, diese in gerichtlichen Verfahren parteilich und unabhängig zu vertreten. ...
- Aufgabe des Vereins ist es dafür Sorge zu tragen, dass Verfahrenspflegschaften für Kinder und Jugendliche qualifiziert durchgeführt werden.
- Vorstand
- Wissenschaftlicher Beirat
- Geschäftsstelle in Berlin
- Standards und Informationsmaterialien für Kinder und Eltern
- Tagungen (4.-6.12.2008 in Erkner b. Berlin)
- www.verfahrenspflegschaft-bag.de
- Ca. 350 Mitglieder
- Regionalgruppen
- Ansprechpartnerin für Schleswig-Holstein: Christina Klinck-Schramm